

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.379.352

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15080/J-NR/2023

Wien, am 19. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2023 unter der Nr. **15080/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafprozess im Zusammenhang mit dem geplanten Anschlag auf das Volksstimme-Fest“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine umfassende Beantwortung der Fragen aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Soweit sich Fragen auf gerichtliche Entscheidungen bzw. ein mit Urteil rechtskräftig beendetes Gerichtsverfahren beziehen, ist festzuhalten, dass Richter:innen bei ihren Entscheidungen in Ausübung des richterlichen Amtes handeln und daher unabhängig sind (Art. 87 Abs 1, Abs 2 B-VG). Aufgrund dieses verfassungsgesetzlich abgesicherten Grundsatzes kommt es mir nicht zu, Entscheidungen der unabhängigen Gerichte zu überprüfen, abzuändern oder auch nur zu kommentieren. Akte der unabhängigen Rechtsprechung sind nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Die Gewaltentrennung zwischen Vollziehung und Gerichtsbarkeit ist zu beachten.

Zu den Fragen 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bis 13:

- 1. Wurden die gegenständlichen Vorwürfe vom Innenministerium oder der Landespolizeidirektion Wien auch selbstständig an die Staatsanwaltschaft berichtet?
 - a. Wenn ja, wann und durch wen genau?
 - b. Wenn ja, waren die Anschlägepläne und "Feindesliste" Gegenstand des Berichts?
 - i. Wenn nein, weshalb nicht?
 - ii. Wenn nein, wann denn dann?
- 2. Fanden sich auf der "Feindesliste" (ehemalige) Politiker:innen?
 - a. Wenn ja, wer genau?
 - b. Wenn ja, auch (ehemalige) Mitglieder der Bundesregierung?
 - i. Wenn ja, wie viele insgesamt?
 - ii. Wenn ja, wer?
- 3. Laut der Hintergrundinformation der DSN übermittelte der Verfassungsschutz (im Jahr 2021 das zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) den zuständigen Justizbehörden alle fallbezogenen Erkenntnisse, inklusive der Verdachtsmomente bzgl. mutmaßlicherrechtsextremer Aktionismen oder Gewalttaten. Welche Erkenntnisse wurden hier von wem wann genau an wen übermittelt?
 - a. Wurde Sie auch persönlich über den Vorfall in Kenntnis gesetzt?
 - i. Falls ja, wann und durch wen genau?
 - 1. Welche Maßnahmen ergriffen Sie daraufhin?
- 4. Wann starteten die Ermittlungen durch die StA?
 - a. Welchen Verlauf nahmen diese (bitte um möglichst genaue chronologische Darstellung)?
- 6. Wann endeten die Ermittlungen und zu welchem Zeitpunkt wurde gegen den Täter Anklage wegen welcher Delikte erhoben?
- 7. Welche:r Richter:in welchen Gerichts bewilligte wann die Hausdurchsuchung?
- 8. Wann erfolgte diese konkret?
- 9. Wegen welcher konkreten Delikte wurde der Rechtsextremist am LG Eisenstadt verurteilt?
- 11. War der Vorwurf des Anschlags auf das "Volksstimme-Fest" Gegenstand des Verfahrens?
 - a. Falls ja, inwiefern fand der Vorwurf Eingang im Urteil des LG Eisenstadt?
 - b. Falls ja, wie wurde sichergestellt, dass in diesem Zusammenhang alle Opferrechte eingehalten wurden?
 - c. Falls nein, warum nicht?
- 12. Welche Voraussetzungen/Tatsachen lagen aus Sicht des OLG Wien vor, die zur Feststellung der besonderen Gefährlichkeit beim Täter führten?

- *13. Wurde der Täter bereits vor Juni 2021 wegen bestimmter Straftaten verurteilt?*
 - a. Falls ja, wegen welcher Delikte genau (um konkrete Auflistung der Delikte wird gebeten)?*

Der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wurde erstmals vom LVT Burgenland im Juni 2021 berichtet. Nach Bewilligung durch das Landesgericht Eisenstadt ordnete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt mehrere Ermittlungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der StPO an. Die Anordnung der Durchsuchung wurde am 19. Juni 2021 vollzogen.

Nach Abschluss der Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft Eisenstadt im November 2021 Anklage gegen die von der parlamentarischen Anfrage betroffene, bis dahin gerichtlich unbescholtene Person wegen §§ 3g VerbotsG, 175 Abs 1 StGB, 283 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 StGB, 28a Abs 1 erster Fall, Abs 4 Z 3 SMG, 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 3 SMG, 28 Abs 1 zweiter Fall SMG, 27 Abs 1 Z 1 zweiter Fall, Abs 2 SMG, 50 Abs 1 Z 1, 2, 5 WaffG.

Die (versuchte) Gründung oder Mitgliedschaft (an) einer terroristischen Vereinigung oder einer bewaffneten Verbindung zur möglichen Begehung terroristischer Anschläge konnte aufgrund der polizeilichen Ermittlungsergebnisse nicht erwiesen werden und war demnach auch nicht anklage- bzw urteilsgegenständlich.

Mit Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt vom 31. März 2022 – rechtskräftig aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichtes Wien – wurde die angeklagte Person wegen der oben genannten Delikte verurteilt. Das Oberlandesgericht Wien hat die getroffenen Feststellungen zum Täter und zu den Tatumständen in rechtlicher Hinsicht dahin gewürdigt, dass diese gesamthaft eine „besondere Gefährlichkeit“ des Täters im Sinne des § 3g letzter Satzteil VerbotsG begründeten, weshalb der zweite (höhere) Strafraum dieser Bestimmung zur Anwendung zu kommen hatte, innerhalb dessen die aus Sicht des Berufungsgerichts vom Erstgericht zutreffend erfassten Strafzumessungsgründe die Anhebung der Strafe erforderten.

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage unter der Nummer 15238/J-NR/2023 zum Thema „geplanter rechtsterroristischer Anschlag auf Veranstaltungen der KPÖ“ darf verwiesen werden. Aufgrund der eingangs dargestellten gesetzlichen Grenzen ist eine detaillierte bzw. weitergehende Beantwortung der Fragen nicht möglich.

Zur Frage 5:

- *Gab es im Zuge der Ermittlungen auch Kontakt zu Ermittlungsbehörden im Ausland?*
 - a. Falls ja, mit welchen wann?*

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hatte im Zusammenhang mit diesem Verfahren keinen Kontakt zu ausländischen Ermittlungsbehörden.

Zur Frage 10:

- *Stimmen daher die im Verfassungsschutzbericht genannten Delikte mit dem Urteil überein?*

Die Frage bezieht sich auf Inhalte eines Berichts, der im Vollziehungs- und Verantwortungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres erstellt wird und daher nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts fällt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.